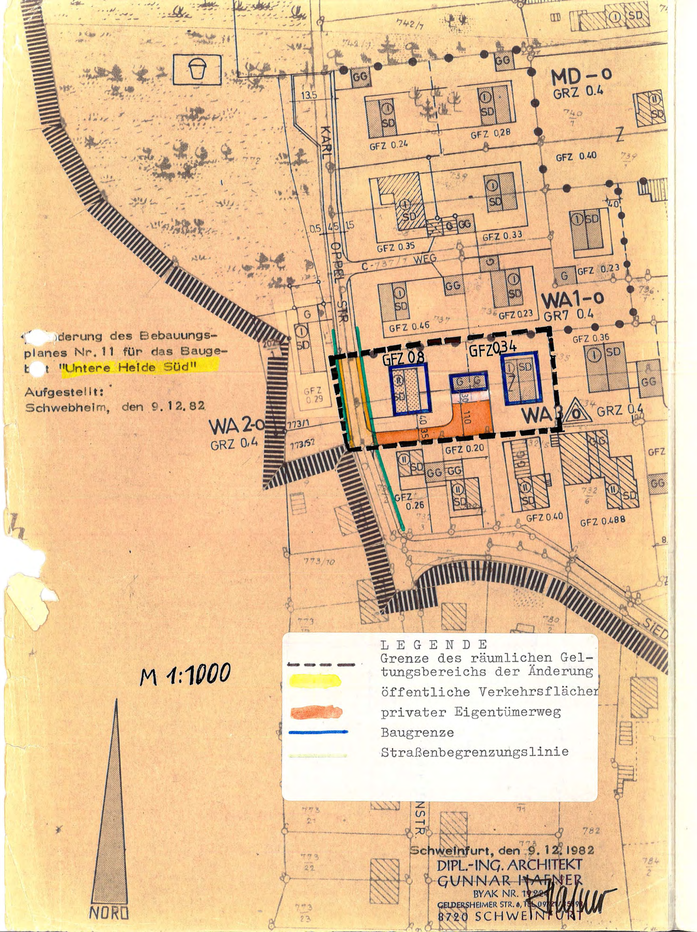

UNTERE HEIDE - SÜD

Im übrigen gelten die Festsetzungen des bisherigen, rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.07.1978.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 25.04.1983 bis 25.05.1983 in Schwebheim öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche voher ortsüblich bekanntgemacht und die nach Absatz 5 Beteiligten davon benachrichtigt worden.

Schwebheim, den 26.05.1983 Gemeinde Schwebheim

Roßteuscher, 1.Bürgermeister

Die Gemeinde Schwebheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 24.06.1983 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Nach Art. 49 Abs. 1 GO beteiligte Gemeinderäte waren von Beratungen und Beschlußfassung über den Bebauungsplan ausgeschlossen.

Schwebheim, den 27.06.1983 Gemeinde Schwebheim

Roßteuscher, 1.Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 02.09.1983 Nr. 5.3 - 610 - 21 genehmigt worden.

Schweinfurt, 02.09.1983 Fö
LANDRATSAMT
In V.A.
Mainka
Oberregierungsrat

Bekanntmachungsvermerk:

siehe umseitig

Bekanntmachungsvermerk:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und die Bereithaltung des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht (mit dem Tag der Bekanntmachung) wurde am 16. September 1983 ortsüblich, gemäß § 12 BBauG bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung wurde auf die Auskunftspflicht der Gemeinde hingewiesen und die Stelle angegeben, bei welcher der Bebauungsplan und die Begründung während der Dienststunden eingesehen werden können.
Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Schwebheim, den 16. September 1983

GEMEINDE SCHWEBHEIM

Roßteuscher
1. Bürgermeister

UNTERE HEIDE
SÜD